



**AGGLOMERATION DE FRIBOURG
AGGLOMERATION FREIBURG**

N°11

**Botschaft des Agglomerationsvorstandes
zuhanden des Agglomerationsrates**

**Botschaft hinsichtlich der Änderung von Artikel
13 Absatz 2 der Statuten der Agglomeration**

Sitzung des Agglomerationsrates vom 11. Februar 2010

Inhaltsverzeichnis

I. Ausgangslage	2
II. Vorschlag für die Änderung von Artikel 13 Absatz 2 der Statuten und Erläuterungen	2
III. Änderungsverfahren der Statuten der Agglomeration	3
IV. Vorschlag zuhanden des Agglomerationsrates	3

(vom 19. Januar 2010)

11 - 2008-2011 : Botschaft hinsichtlich der Änderung von Artikel 13, Absatz 2 der Statuten der Agglomeration

Die Statuten der Agglomeration legen die Regeln für die Wahl der Mitglieder des Agglomerationsrates fest. Artikel 13 Absatz 2 bestimmt:

Die Mitglieder des Agglomerationsrats werden von der Gemeindeversammlung oder vom Generalrat durch Listenwahl für die ganze oder den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt. Mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderats sind Mitglieder des Agglomerationsrats.

Der Generalrat der Stadt Freiburg hat am 30. Juni und am 6. Oktober 2008 seine Vertreter in den Agglomerationsrat gewählt. Frau Marie-Therese Maradan Ledergerber hat ihre Wahl abgelehnt und ist am 4. November 2009 mit einem Rekurs ans Kantonsgericht gelangt. Am 24. August 2009 hat der zuständige Oberamtmann diesen Rekurs gutgeheissen und den Generalrat der Stadt Freiburg angewiesen, vor dem 31. Dezember 2009 eine neue Wahl durchzuführen. Am 14. Dezember hat der Generalrat der Stadt Freiburg Herrn Pius Odermatt in den Agglomerationsrat gewählt. Es obliegt nun dem Agglomerationsrat die Änderung der entsprechenden statutarischen Bestimmung vorzunehmen.

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Agglomerationsrates

Der Agglomerationsvorstand (nachstehend der Vorstand) hebt hervor, dass die vorliegende Statutenänderung allein das Ziel verfolgt, die besondere Situation, in der sich die Stadt Freiburg mit ihrem nur fünfköpfigen Gemeinderat befindet, wovon drei seiner Mitglieder von Agglomerationsrat in den Agglomerationsvorstand gewählt wurden und wo ein Mitglied des Gemeinderates seine Wahl in den Agglomerationsrat abgelehnt hat.

Die bei der Ausarbeitung der Statuten von der grossen Mehrheit der Mitgliedergemeinden gewünschte Regel, im Rahmen der Legislative über mindestens zwei Mitglieder der einzelnen Gemeinderäte verfügen zu können, wird nicht in Frage gestellt. Der Fall der Stadt Freiburg ergab sich also aufgrund der besonderen Umstände, die der Gemeinde Freiburg eigen sind.

I. Ausgangslage

Der Vorstand wünscht zuerst in Erinnerung zu rufen, dass der Agglomerationsrat (nachstehend der Rat) am 4. Juni 2009 mit 18 gegen 17 Stimmen beschlossen hat, die Motion von Herrn Christoph Allenspach, die eine Änderung von Artikel 13 Absatz 2 der Statuten der Agglomeration beantragte, nicht an den Rat überweisen. Anlässlich der Diskussion zum Überweisungsvotum erklärte der Vorstand, dass sich der Oberamtmann des Saanebezirks derzeit mit dem Rekurs von Frau Marie-Therese Maradan Ledergerber befasse und sich über den Kern der Sache noch nicht ausgesprochen habe. Er schlug deshalb dem Rat vor, den Entscheid des Oberamtmannes abzuwarten.

Am 24. August 2009 hat der Oberamtmann des Saanebezirks die Wahl von Frau Marie-Therese Maradan Ledergerber vom 6. Oktober 2008 aufgehoben. Gleichzeitig informierte er den Gemeinderat, den Generalrat sowie auch die Agglomeration Freiburg.

Das Büro des Generalrates der Stadt Freiburg hat anschliessend am 4. September 2009 der Agglomeration ein Schreiben zukommen lassen, in dem er den Verzicht auf einen Rekurs gegen den Entscheid des Oberamtmannes des Saanebezirks mitteilte und die Agglomeration aufforderte, die Änderung von Artikel 13 Absatz 2 ihrer Statuten rasch vorzunehmen.

Im September 2009 hat der Agglomerationsvorstand beschlossen, ein Rechtsgutachten zu dieser Frage einzuholen. Das Gutachten kam letztendlich zum Schluss, obschon die Agglomeration durch den Verlust eines Mitglieds des Agglomerationsrates ein schützenswertes Interesse zu vertreten hatte, dass seine Chancen für ein erfolgreiches Einreichen einer verwaltungsrechtlichen Beschwerde beim Kantonsgericht nur gering waren. Der Vorstand hat darauf dem Büro des Agglomerationsrates mitteilen lassen, dass er aufgrund seiner Analyse nicht beabsichtige, gegen den Entscheid des Oberamtmannes des Saanebezirks eine verwaltungsrechtliche Beschwerde einzureichen. Der Präsident des Agglomerationsrates hat das Thema anlässlich der Sitzung vom 8. Oktober 2009 aufgegriffen und dem Rat in Aussicht gestellt, über die Änderung dieser Bestimmung anlässlich der ersten Sitzung des Jahres 2010 zu befinden¹.

Am 10. November 2009 hat das Büro des Generalrates der Stadt Freiburg den Vorstand wissen lassen, dass der Generalrat, in Übereinstimmung mit dem Oberamtmann des Saanebezirks, an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2009 seinen Vertreter in den Agglomerationsrat wählen werde. Es fügte weiter hinzu, dass der Oberamtmann des Saanebezirks den neuen Delegierten erst nach Ablauf der gesetzlichen Rekursfrist von 50 Tagen vereidigen werde, sodass der Delegierte sein Amt erst für die Sitzung des Agglomerationsrates vom 20. Mai 2010 antreten könne.

Am 17. Dezember 2009 informierte der Generalrat der Stadt Freiburg den Agglomerationsrat, dass er Herrn Pius Odermatt zum Agglomerationsrat gewählt habe.

II. Vorschlag für die Änderung von Artikel 13 Absatz 2 der Statuten und Erläuterungen

Unter den gegebenen Umständen schlägt der Vorstand dem Rat vor, Artikel 13 Absatz 2 der Statuten wie folgt abzuändern:

² [...] **Im Prinzip** sind mindestens zwei Mitglieder pro Gemeinde Mitglieder des Gemeinderates.

Diese Formulierung der Bestimmung gestattet es, das gewollte Prinzip der Mehrheit der Gemeinden aufrechtzuerhalten, die die Sitze im Agglomerationsrat mit Mitgliedern der Gemeinderäte besetzen wollen. Eine Mehrheit der Gemeinden hat sich darauf bezogen, dass die Gemeinderäte von ihrem Amt her eine vertiefte Sachkenntnis der Gemeindegeschäfte mit sich bringen und auf den unterschiedlichen lokalen oder regionalen Ebenen besser in der Lage sind, die Koordination der Aufgaben zwischen den Gemeinden und der Agglomeration zu gewährleisten.

Der Agglomerationsvorstand unterstreicht, dass er beabsichtigt, die durch die von Frau Marie-Therese Maradan Ledergerber abgelehnte Wahl entstandene besondere Situation der Stadt

¹ Siehe Sitzungsprotokoll des Agglomerationsrates vom 8. Oktober 2009, Traktandum 3, Mitteilungen.

Freiburg in punktueller Form zu regeln. Mit der Zulassung dieser Formulierung lassen die Mitglieder des Agglomerationsrates der Gemeinde die Möglichkeit, für andere Amtsperioden über drei, vier oder gar fünf Gemeinderäte in den verschiedenen Organen der Agglomeration zu verfügen. So ist nicht auszuschliessen, dass die Gemeinde Freiburg in Zukunft nach dem Vorbild der übrigen Gemeinden ebenfalls nur über zwei Gemeindevertreter in der Legislative der Agglomeration verfügt.

Der Agglomerationsvorstand möchte schlussendlich noch festhalten, dass die vorgeschlagene Statutenänderung der Stadt Freiburg auch erlauben würde, über eine vollständige Delegation im Rahmen der Legislative der Agglomeration zu verfügen.

III. Änderungsverfahren der Statuten der Agglomeration

Der Vorstand hebt hervor, dass er hier Artikel 20 des Gemeindegesetzes sinngemäss zur Anwendung bringen will, der allein dem Gemeinderat die Möglichkeit einräumt, ein schon einmal von der Gemeindeversammlung verabschiedetes Geschäft der Gemeindeversammlung erneut zu unterbreiten, wenn dieses Geschäft in den drei vorangehenden Jahren Gegenstand eines Beschlusses war. Denn aufgrund des negativen Überweisungsantrags vom 4. Juni 2009 erachtet er, dass es ihm obliegt, dem Agglomerationsrat die Änderung dieses Artikel vorzuschlagen.

Der Vorstand wünscht ebenfalls die Regeln in Erinnerung zu rufen, die für den Fall einer Teil- oder Gesamtrevision der Statuten gewöhnlich zum Tragen kommen².

Artikel 16, der die Befugnisse des Agglomerationsrates festlegt, bestimmt unter Absatz 1 Bst. r), dass der Agglomerationsrat die Teil- oder Gesamtrevision der Statuten der Agglomeration unter Vorbehalt des fakultativen Referendums beschliesst. Der Vorstand führt weiter an, dass in Abwesenheit besonderer Bestimmungen die einfache Mehrheit des Rates ausreicht, um die eine oder andere Statutenbestimmung zu ändern.

Zum Schluss erinnert er noch daran, dass eine allfällige Teil- oder Gesamtrevision der Statuten der Agglomeration Gegenstand eines Vorgutachtens sein muss. Die hier vorgeschlagene Änderung wurde dem Amt für Gemeinden unterbreitet³.

IV. Vorschlag zuhanden des Agglomerationsrates

Aufgrund der vorangehenden Angaben und in Übereinstimmung mit Artikel 16, Absatz 1, Bst. r), schlägt der Vorstand dem Agglomerationsrat vor, Artikel 13 Absatz 2 der Statuten wie folgt abzuändern:

2 [...] Im Prinzip sind mindestens zwei Mitglieder pro Gemeinde Mitglieder des Gemeinderates.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES AGGLOMERATIONSVORSTANDES
DER AGGLOMERATION FREIBURG

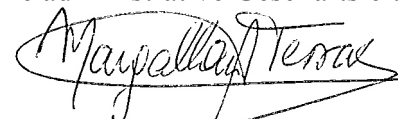
Der Präsident :



René Schneuwly



Die administrative Geschäftsleiterin:



Corinne Margalhan-Ferrat

Beilage: Beschlussentwurf

² Der Vorstand erinnert daran, dass eine Änderung der Statuten bezüglich der Einführung einer neuen wichtigen Aufgabe den besonderes von Artikel 29 AggG festgelegten Regeln unterliegt.

³ Am 18. Januar 2010 hat sich das Amt für Gemeinden zu diesem Änderungsvorschlag positiv geäußert. Das Vorgutachten dieses Amtes erfolgte unter Vorbehalt der Genehmigung dieser statutarischen Änderung durch den Staatsrat (Artikel 37 AggG).



**AGGLOMERATION DE FRIBOURG
AGGLOMERATION FREIBURG**

ENTWURF

DER AGGLOMERATIONS RAT DER AGGLOMERATION FREIBURG

Gestützt auf :

- das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen ;
- das Reglement des Agglomerationsrates vom 13. November 2008 ;
- die Botschaft Nr 11 des Agglomerationsvorstandes vom 19. Januar 2010 ;
- des Entscheids des Oberamtmannes vom 24. August 2009 ;

beschliesst :

Erster Artikel

Der zweite Satz des Artikels 13 Absatz 2 der Statuten der Agglomeration wird folgt geändert:
² [...] Im Prinzip sind mindestens zwei Mitglieder pro Gemeinde Mitglieder des Gemeinderates.

Artikel 2

¹ Die vorliegende Statutenänderung unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Sie tritt nach der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Freiburg, den 11. Februar 2010

**IM NAMEN DES AGGLOMERATIONS RATES
DER AGGLOMERATION FREIBURG**

Die Präsidentin :

Die Generalsekretärin :

Ursula Eggelhöfer-Brügger

Corinne Margalhan-Ferrat

GEHEMIGT DURCH DEN STAATSRAT AN SEINER SITZUNG VOM

Der Präsident :

Die Kanzlerin :

Beat Vonlanthen

Danielle Gagnaux